

Änderung der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien

Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien hat in seiner 101. Sitzung am 29. November 2017 auf Vorschlag des Rektorats gemäß § 19 iVm §§ 25 Abs 1 Z 1 u 22 Abs 1 Z 1 Universitätsgesetz 2002 folgende Änderungen der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien, Mitteilungsblatt vom 17. Dezember 2003, 8. Stück, Nr. 59, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt vom 27. Oktober 2016, 4. Stück, Nr. 14, beschlossen:

1. *In § 9 Abs 1 lit d entfallen das Wort „ordentliche“ sowie die Wortfolge „und Lehrgänge“.*
2. *§ 9 Abs 5 dritter Satz lautet:*
„Die Aufgaben der Kommission für Studienangelegenheiten umfassen die Erlassung und Änderung der Curricula für Studien (§ 58 UG 2002) gemäß § 25 Abs 1 Z 10 UG 2002 sowie deren regelmäßige Evaluierung.“
3. *In § 15 Abs 2 erster Satz wird die Paragraphenbezeichnung „75“ durch die Paragraphenbezeichnung „74“ ersetzt und die Wort- und Zeichenfolge „und 91 Abs 7“ entfällt.*
4. *Dem § 23 Abs 1 Z 2 wird die Wortfolge „und akademischer Bezeichnungen“ angefügt.*
5. *In § 23 Abs 1 Z 4 wird die Paragraphenbezeichnung „76“ durch die Paragraphenbezeichnung „75“ ersetzt.*
6. *Dem § 23 Abs 1 wird folgende Z 12 angefügt:*
„Modifizierung der Anforderungen von Curricula iSd § 58 Abs 11 UG 2002.“
7. *In § 23 Abs 2 wird die Absatzbezeichnung „5“ durch die Absatzbezeichnung „6“ ersetzt.*
8. *In § 28a wird Abs 2 zu Abs 3 und die Wortfolge „und Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache“ entfällt.*
9. *§ 28a Abs 2 lautet:*
„Im Curriculum kann die Abhaltung eines Studiums teilweise oder zur Gänze in einer Fremdsprache festgelegt werden. Auch sonst ist die Verwendung von Fremdsprachen bei der Abhaltung von einzelnen Lehrveranstaltungen zulässig, wenn dies von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre nicht untersagt wird. Wissenschaftliche Arbeiten können in einer Fremdsprache abgefasst werden, wenn die Betreuerin oder der Betreuer zustimmt.“
10. *In § 28a Abs 3 entfällt die Wortfolge „und Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache“.*
11. *§ 28a Abs 4 entfällt.*
12. *§ 29 lautet:*
„Das Rektorat hat Studierende auf Antrag wegen Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, wegen Erkrankung, die nachweislich am Studienfortschritt hindert, wegen Schwangerschaft, wegen Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten (zB Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger), wegen Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder wegen eines Auslandssemesters als Freemover mit Bescheid zu beurlauben.“
13. *§ 29a lautet:*
„Das Rektorat kann die Studierende oder den Studierenden mit Bescheid vom Studium ausschließen, wenn die oder der Studierende aufgrund einer Handlung oder von Handlungen andere Universitätsangehörige oder Dritte im Rahmen des Studiums dauerhaft oder schwerwiegend gefährdet.
Eine schwerwiegende Gefährdung liegt insbesondere vor, wenn
 1. die oder der Studierende gegen eine/n andere/n Universitätsangehörige/n oder Dritte/n Gewalt anwendet,

2. die oder der Studierende eine/n andere/n Universitätsangehörige/n oder Dritte/n vorsätzlich am Körper verletzt, misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, in der sexuellen Selbstbestimmung verletzt oder mit Brandstiftung oder dem Einsatz von Sprengmitteln bedroht,
3. die oder der Studierende durch die Tat eine umfassende Kontrolle des Verhaltens der verletzten Person herstellt oder eine erhebliche Einschränkung der autonomen Lebensführung der verletzten Person bewirkt.

Eine dauerhafte Gefährdung liegt insbesondere vor, wenn andere Universitätsangehörige oder Dritte über mehrere Wochen hinweg mit einer Gefahr für Leib oder Leben, die Gesundheit, der körperlichen Sicherheit, einer erheblichen Verstümmelung oder einer auffallenden Verunstaltung, mit einer Entführung oder mit der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz oder gesellschaftlichen Stellung bedroht werden.“

14. *Dem Text des § 31 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt und folgender Abs 2 angefügt:*

„Auf Zeugnissen über den Abschluss eines Studiums, das mehr als ein Fach beinhaltet, ist eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Bachelorarbeiten, Masterarbeiten sowie Dissertationen zählen als Fach. Die Gesamtbeurteilung hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde, andernfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde, wobei in Doktoratsstudien zusätzlich die Dissertation mit „sehr gut“ beurteilt sein muss und Fächer eines Studiums, die gemäß Studienplan mit „mit Erfolg teilgenommen“ beurteilt werden, nicht einzubeziehen sind.“

15. *In § 32 Abs 2 zweiter Satz wird die Wortfolge „dasselbe Prüfungsfach in allen facheinschlägigen Studien“ durch die Wortfolge „dieselbe Prüfung“ ersetzt und am Ende des Satzes ein Punkt angefügt.*

16. *§ 34 lautet:*

„(1) Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit Lehrbefugnis an der Wirtschaftsuniversität Wien sowie Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen oder zu beurteilen. Die Studierenden haben das Thema der Dissertation der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema gilt als angenommen, wenn die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre dieses innerhalb von zwei Monaten nach Einlangen der Bekanntgabe bescheidmäßig nicht untersagt, wobei die vom Senat festgelegte Lehrveranstaltungszeit nicht in die Frist einzurechnen ist. Die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anderen anerkannten in- oder ausländischen Universität oder an einer anderen in- oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung oder Beurteilung von Dissertationen zu bestellen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis iSd Satz 1 gleichwertig ist.

(2) Die oder der Studierende wird bei der Dissertation von einem von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre bestellten Team, bestehend aus mindestens drei Personen mit Lehrbefugnis, begleitet (Betreuungsteam). Die Studierenden sind berechtigt, ihre Hauptbetreuerin oder ihren Hauptbetreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen. Zur Sicherung der Qualität der an der Wirtschaftsuniversität Wien angebotenen Doktoratsstudien hat zum Zeitpunkt der Zulassung zum Doktoratsstudium eine vorläufige Betreuungszusage der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers für die Dissertation vorzuliegen. Zwischen der oder dem Studierenden und der Hauptbetreuerin oder dem Hauptbetreuer ist eine Dissertationsvereinbarung samt Zeit- und Arbeitsplan abzuschließen. Bis zur Einreichung der Dissertation ist ein Wechsel im Betreuungsteam sowie eine Themenänderung zulässig. Die oder der Studierende hat innerhalb des ersten Jahres nach der Zulassung ein Exposé (zB Research Proposal) einzureichen, das vom Betreuungsteam zu beurteilen ist. Das Dissertationsvorhaben ist öffentlich in einer (Lehr)Veranstaltung zu präsentieren.

(3) Die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre hat drei Beurteilerinnen oder Beurteiler mit Lehrbefugnis für die Dissertation zu bestellen, diese bilden das Doktoratskomitee. Die erste Beurteilerin oder der erste Beurteiler ist aus dem Dissertationsfach zu entnehmen. Es ist

zulässig, die zweite Beurteilerin oder den zweiten Beurteiler aus einem dem Dissertationsfach nahe verwandten Fach zu entnehmen. Als dritte Beurteilerin oder dritter Beurteiler ist jedenfalls eine Universitätslehrerin oder ein Universitätslehrer einer anderen anerkannten in- oder ausländischen Universität oder einer anderen den in- oder ausländischen Universitäten gleichrangigen Einrichtung zu bestellen, wenn deren oder dessen Lehrbefugnis gleichwertig ist. Bis zur Einreichung der Dissertation ist die Bestellung anderer als der ursprünglich bestellten Beurteilerinnen oder Beurteiler durch die Vizerektorin oder den Vizerektor für Lehre zulässig.

(4) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre einzureichen. Die Beurteilerinnen oder Beurteiler haben die Dissertation innerhalb von vier Monaten ab der Einreichung zu beurteilen und ein Gutachten über die Dissertation zu erstellen.

(5) Die Beurteilerinnen oder Beurteiler können die formale (insbesondere sprachliche) Qualität der Dissertation auf die Einhaltung von Mindeststandards durch ein von der Vizerektorin oder vom Vizerektor für Lehre zu beauftragendes Gutachten überprüfen lassen. Fällt das durch die Vizerektorin oder den Vizerektor für Lehre einzuholende Gutachten negativ aus, ist eine überarbeitete Fassung der Dissertation einzureichen.

(6) Zur Berechnung der Beurteilung der Dissertation sind die vorgeschlagenen Noten der Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerinnen oder Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als ,5 ist, aufzurunden. Beurteilt mehr als eine Beurteilerin oder ein Beurteiler die Dissertation negativ, so ist die Beurteilung insgesamt negativ.

(7) Zu Dissertationen sind Abstracts in der Textsprache der Arbeit und in englischer Sprache zu verfassen und in die Arbeit einzubinden. Nach der Beurteilung sind die Abstracts von der Studierenden oder vom Studierenden in elektronischer Form in der Universitätsbibliothek der Wirtschaftsuniversität Wien einzureichen.

(8) Die Dissertation ist an der Universitätsbibliothek der Wirtschaftsuniversität Wien in elektronischer Form zu veröffentlichen. Von der Publikation in elektronischer Form kann Abstand genommen werden, wenn die Dissertation bei einem Fachverlag publiziert wird.

(9) Wird eine Dissertation insgesamt mit „Nicht genügend“ beurteilt, hat die oder der Studierende ein neues Thema zu wählen.

(10) Die Absätze 1 bis 9 gehen den Regelungen in den Curricula vor.“

17. *In § 35 Abs 5 wird nach dem Wort „Universität“ die Wortfolge „oder Pädagogischen Hochschule“ eingefügt.*

18. *Anhang 7, Berufungsrichtlinien des Senats, wird wie folgt geändert:*

a. *§ 4 Abs 4 lautet:*

„Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Senats haben mindestens drei Gutachterinnen bzw. Gutachter zu bestellen. Sie müssen mindestens zwei, können aber auch drei externe Gutachterinnen bzw. Gutachter bestellen. Sie können zusätzlich zu den drei Gutachterinnen bzw. Gutachtern auch vorsorglich Gutachterinnen bzw. Gutachter für den Fall bestellen, dass die bestellten Gutachterinnen bzw. Gutachter nicht bereit sind, ein Gutachten zu erstatten.

Die Rektorin oder der Rektor hat das Recht, eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter zu bestellen.“

b. *§ 4 Abs 5 erster Satz lautet:*

„Die externen und internen Gutachterinnen bzw. Gutachter sind zu den Sitzungen der Berufungskommission als Auskunftspersonen einzuladen, um ihre schriftlichen Gutachten gemäß § 6 Abs 2 und 3 und § 7 Abs 1 bis 2 erläutern zu können.“

c. *In § 4 wird folgender Abs 6 angefügt:*

„Die Gutachter/innen haben ein allfälliges Naheverhältnis zu Kandidatinnen und Kandidaten (zB eine sehr enge wissenschaftliche Kooperation) offenzulegen.“

d. *In § 5 wird folgender Abs 4 angefügt:*

„Unbeschadet der Regelungen in § 8 der Geschäftsordnung des Senats und seiner Kommissionen (Anhang 1) haben die Mitglieder der Berufungskommission ein allfälliges Naheverhältnis zu Kandidatinnen und Kandidaten (zB eine sehr enge wissenschaftliche Kooperation) offenzulegen.“

e. *§ 6 Abs 2 lautet:*

„Die Gutachterinnen und Gutachter haben vor der Entscheidung der Berufungskommission über die Einladung der Bewerberinnen und Bewerber ein schriftliches Gutachten (Kurzgutachten) für die Kommission über die wissenschaftliche Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber zu erstatten. Die Kommission hat besonders zu begründen, wenn sie Bewerberinnen und Bewerber, die von zumindest einer oder einem der Gutachterinnen oder Gutachter in Hinblick auf die wissenschaftliche Qualifikation als geeignet beurteilt wurden, dennoch nicht einlädt.“

f. *§ 6 Abs 3 zweiter Satz lautet:*

„Vor der Beschlussfassung darüber ist ein schriftliches Gutachten (Kurzgutachten) der Gutachterinnen und Gutachter über die wissenschaftliche Qualifikation dieser Kandidatinnen bzw. Kandidaten einzuholen.“

g. *§ 7 Abs 1 erster Satz lautet:*

„Die/der externe und interne Gutachterin und Gutachter oder die externen und internen Gutachterinnen und Gutachter haben über jene Bewerberinnen bzw. Bewerber, die von der Kommission für einen Listenplatz in Betracht gezogen und deshalb zu einer öffentlich zugänglichen Aussprache eingeladen wurden, schriftliche vergleichende Gutachten zu erstatten (§ 42 Abs 2 der Satzung).“

h. *§ 7 Abs 3 entfällt.*

i. *In § 7 Abs 4 und Abs 5 erhalten die Absatzbezeichnungen „3“ und „4“.*

j. *In § 7 Abs 3 erster Satz wird die Wortfolge „schriftlichen Gutachten“ durch die Wortfolge „Bewerbungen und aller Gutachten der Kandidatinnen und Kandidaten“ ersetzt.*

19. *Anhang 8, Ehrungsrichtlinien des Senats, wird wie folgt geändert:*

a. *§ 2a samt Überschrift lautet:*

„Ehrenkonsulin, Ehrenkonsul der Wirtschaftsuniversität

§ 2a. (1) Das Rektorat kann mit Zustimmung des Senats einer der Wirtschaftsuniversität besonders verbundenen hervorragenden Persönlichkeit des öffentlichen Lebens für die nachhaltige Förderung der Wirtschaftsuniversität den Titel einer Ehrenkonsulin oder eines Ehrenkonsuls verleihen.

(2) Der Titel einer Ehrenkonsulin oder eines Ehrenkonsuls ist, von rein wissenschaftlichen Ehrungen abgesehen, die höchste Auszeichnung, welche die Wirtschaftsuniversität zu vergeben hat. Daher ist von der oder dem zu Ehrenden ein außergewöhnliches und langfristig wirksames Engagement in erheblichem Umfang sowie ein bedeutender Beitrag zur Steigerung der Bekanntheit und des Renommées der Wirtschaftsuniversität auf nationaler oder internationaler Ebene zu fordern. Die oder der zu Ehrende muss sich als Voraussetzung für die Verleihung um die der Wirtschaftsuniversität anvertrauten Gebiete der Wissenschaft oder um die Wirtschaftsuniversität selbst besonders verdient gemacht haben. Die Leistung der oder des zu Ehrenden muss deutlichen Förderungscharakter haben und darf nicht nur oder überwiegend aus privatnütziger Motivation entstanden sein, auch wenn die

Leistung der Wirtschaftsuniversität Vorteile bringt. Die Leistung der oder des zu Ehrenden muss auch immaterieller Natur sein und kann insbesondere in der Herstellung einer im Interesse der Wirtschaftsuniversität gelegenen Kooperation mit der Praxis auf dem Gebiet der Forschung oder in aktiver Teilnahme an oder in mitgestaltender Förderung der Erfüllung von Forschungs- und Lehraufgaben der Wirtschaftsuniversität mit erheblicher Außenwirkung bestehen. Die materielle Leistung reicht für sich allein nicht für die Verleihung der Würde einer Ehrenkonsulin oder eines Ehrenkonsuls aus. Die Ehrenkonsulin oder der Ehrenkonsul muss auch bereit sein, den obersten Organen der Wirtschaftsuniversität als Ratgeber/in in Strategiefragen zur Verfügung zu stehen.

(3) Angehörige der Wirtschaftsuniversität können nicht zur Ehrenkonsulin oder zum Ehrenkonsul ernannt werden.“

b. *§ 3 Abs 2 lautet:*

„Von der oder dem zu Ehrenden ist ein außergewöhnliches und langzeitiges Engagement für die wissenschaftlichen und kulturellen Aufgaben der Wirtschaftsuniversität zu fordern. Die Leistung der oder des zu Ehrenden muss deutlichen Förderungscharakter haben und darf nicht nur oder überwiegend aus privatnütziger Motivation entstanden sein, auch wenn die Leistung der Wirtschaftsuniversität Vorteile bringt. Sie muss jedenfalls immaterieller Natur sein und kann insbesondere in der Herstellung einer im Interesse der Wirtschaftsuniversität gelegenen Kooperation mit der Praxis auf dem Gebiet der Forschung oder in aktiver Teilnahme an oder in mitgestaltender Förderung der Erfüllung von Forschungs- und Lehraufgaben der Wirtschaftsuniversität bestehen. Eine materielle Leistung kann hinzutreten, reicht aber für sich allein nicht für die Verleihung der Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators aus.“

c. *§ 5 Abs 1 erster Satz lautet:*

„Die Erneuerung des akademischen Grades, die Verleihung eines Ehrendoktorats und die Verleihung des Titels einer Ehrenkonsulin oder eines Ehrenkonsuls oder einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers der Wirtschaftsuniversität erfolgt im Rahmen einer akademischen Feier.“

d. *§ 5 Abs 2 lautet:*

„Die Verleihung eines Ehrendoktorats, des Titels einer Ehrenkonsulin oder eines Ehrenkonsuls oder einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers kann auch posthum erfolgen.“

e. *§ 8 Abs 1 lautet:*

„Die Verleihung des Titels einer Ehrenkonsulin oder eines Ehrenkonsuls oder einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers der Wirtschaftsuniversität schließt die Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens mit ein.“

f. *§ 15 Abs 2 erster Satz lautet:*

„Der Titel ist, von rein wissenschaftlichen Ehrungen abgesehen, (nach Ehrenkonsulin oder Ehrenkonsul oder Ehrensensatorin oder Ehrensensator und Ehrenbürgerin oder Ehrenbürger) die höchste Auszeichnung der WU.“

20. In § 58 wird folgender Abs 11 angefügt:

„Die Änderungen der Satzung in dieser Fassung treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft. § 34 idF vom 1. Jänner 2018 ist für ordentliche Studierende, die ab dem Sommersemester 2018 zu einem Doktorats- oder PhD-Studium zugelassen werden, anwendbar. Die §§ 4 Abs 4 und 5, 5 Abs 4, 6 Abs 2 und 3, 7 Abs 1, 3 und 4 der Berufsrichtlinien des Senats (Anhang 7) idF vom 1. Jänner 2018 gelten für alle Berufungsverfahren, bei denen die Berufungskommission ab 1. Jänner 2018 eingesetzt wird.“

Für den Senat:

Univ.Prof. Dr. Christopher Lettl, Vorsitzender

Die aktuelle Fassung der Satzung (Stand Jänner 2018) entnehmen Sie bitte dem Anhang.